

An den Verein
„Haus der kleinen Forscher“ e.V.
Schatzmeister Michael Fritz
Rungestraße 18
10179 Berlin

Fax 030 23 59 40 -377
verein@haus-der-kleinen-forscher.de

Beitrittserklärung

Anrede Frau Herr

Name:

Vorname:

Beruf:

Geburtsdatum:

E-Mail-Adresse:

Telefon:

Wohnort

Straße:

PLZ, Ort:

Hiermit erkläre ich zum heutigen Tag meinen Beitritt als Fördermitglied zum „Haus der kleinen Forscher“ e.V. Die Satzung und die Beitragsordnung des Vereins habe ich zur Kenntnis genommen und erkenne sie an. Eine Speicherung und Verarbeitung der im Rahmen der Mitgliedschaft erhobenen persönlichen Daten erfolgt ausschließlich zum Zwecke der Mitgliederverwaltung. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nicht.

Ort, Datum, Unterschrift

Ermächtigung zum Einzug von Forderungen durch Lastschriften

Ich ermächtige Sie widerruflich, den ersten Jahresbeitrag innerhalb von vier Wochen nach Eintrittsdatum und künftig den Mitgliedsbeitrag für den Verein „Haus der kleinen Forscher“ e.V. in jeden Kalenderjahr bis zum 15. März zu Lasten meines

Kontos mit der IBAN:

BIC:

bei (genaue Bezeichnung des kontoführenden Kreditinstitutes):

Name und Anschrift des/der Kontoinhabers/in:

per Lastschrift einzuziehen.

Zusätzlich zum Vereinsbeitrag unterstütze ich den Verein mit einer jährlichen Spende in Höhe von Euro. Die Spende wird mit dem Beitrag per Lastschrift eingezogen.

Wenn mein/unser Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens des kontoführenden Kreditinstitutes keine Verpflichtung zur Einlösung. Teileinlösungen werden im Lastschriftverfahren nicht vorgenommen.

Ort, Datum:

Unterschrift des/der Kontoinhabers/in

Beitragsordnung des Vereins „Haus der kleinen Forscher“ e.V.

Die Mitglieder des Vereins „Haus der kleinen Forscher“ e.V. tragen durch einen Mitgliedsbeitrag zur Umsetzung des in der Satzung festgelegten Vereinszwecks bei. Es ist ausschließlich eine Einzelmitgliedschaft vorgesehen.

Der Beitrag beträgt im Jahr 2023 für ordentliche und fördernde Mitglieder, unabhängig von deren Alter oder Berufsstand, gleichermaßen 15,00 Euro pro Mitglied. Der Beitrag ist bewusst so gering gehalten, dass alle Menschen unabhängig von ihrer finanziellen Lage die Möglichkeit haben, dem Verein beizutreten. Der Mitgliedsbeitrag wird einmal jährlich ausschließlich im Lastschriftverfahren vom Verein von einem vom Mitglied zu benennenden Konto einbezogen.

Über den Mitgliedsbeitrag hinaus haben Mitglieder und Gönner die Möglichkeit, den Verein durch finanzielle Zuwendungen zu unterstützen. Der Verein „Haus der kleinen Forscher“ e.V. ist wegen Förderung der Erziehung und Bildung durch Bescheinigung des Finanzamtes für Körperschaften I in Berlin, StNr. 27/667/53051, vom 03. Mai 2021, als gemeinnützig anerkannt und damit zum Ausstellen einer Spendenbescheinigung berechtigt.

Der Verein ist berechtigt, sowohl für Spenden als auch für Mitgliedsbeiträge eine Zuwendungsbescheinigung auszustellen.

Berlin, Juni 2023

Satzung „Haus der kleinen Forscher“ e.V.

Stand: 08. Dezember 2009

§1 Vereinsname und -sitz

Der Verein hat den Namen „Haus der kleinen Forscher“ e. V. Er hat seinen Sitz in Berlin. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein „Haus der kleinen Forscher“ e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung. Der Verein wird die naturwissenschaftliche Bildung und Beschäftigung im frühkindlichen Alter in Kindertageseinrichtungen fördern. Dieser Zweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen des Vereins verwirklicht:

- Durchführung von Fortbildungskursen, in denen Erzieher und Erzieherinnen dazu befähigt werden, Kinder naturwissenschaftlich zu bilden und zu beschäftigen,
- Entwicklung und Publikation von altersgerechten Unterrichtsmaterialien und
- Unterhalt einer Internetplattform zum Thema naturwissenschaftliche Bildung und Beschäftigung im frühkindlichen Alter.

Zweck des Vereins ist es zudem, Mittel zur Förderung von Bildung und Erziehung zu beschaffen, die anderen steuerbegünstigten Körperschaften zur Verfügung gestellt werden, um die naturwissenschaftliche Bildung und Beschäftigung bei Kindern zu befördern.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

- (1) Der Verein hat Fördermitglieder und ordentliche Mitglieder. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Fördermitglied kann werden, wer sich zum Vereinszweck bekennt und einen regelmäßigen Beitrag leistet. Den Fördermitgliedern stehen kein Wahl- und kein Stimmrecht zu, sie sind aber in regelmäßigen Abständen über die Belange des Vereins zu informieren. Über die Aufnahme entscheidet auf Antrag des Mitgliedes der Vorstand.
- (3) Ordentliches Mitglied kann werden, wer sich über die in § 4(2) genannten Kriterien hinaus in besonderer Weise für die Verwirklichung des Satzungszwecks eingesetzt hat oder einsetzt. Ordentliche Mitglieder werden auf schriftlichen Antrag eines anderen ordentlichen Mitglieds mit einstimmigem Beschluss des Vorstands oder mit 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung aufgenommen.
- (4) Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss vom Verein. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss drei Monate vor dem Jahresende schriftlich mitgeteilt werden. Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten, z. B. Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz einmaliger Mahnung, kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen.

§ 5 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse, außer die Satzung legt eine andere Mehrheit fest. Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Fälligkeit und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten, z.B. Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz einmaliger Mahnung, kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds beschließen. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Die Mitgliederversammlung hat im Wesentlichen folgende Aufgaben:

- Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder über die Aufnahme neuer ordentlicher Mitglieder entscheiden.
- Über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht und den Revisionsbericht der Revisoren entgegen.
- Die Mitgliederversammlung beschließt den Vereinshaushalt.
- Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstands.
- Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für zwei Jahre.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder vertreten. Der Vorstand lädt schriftlich zwei Wochen im Voraus mindestens einmal im Jahr zur Mitgliederversammlung ein. Der 1. Vorsitzende führt die laufenden Vereinsgeschäfte. Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung durchzuführen.

§ 7 Auflösung / Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Telekom-Stiftung, die es ausschließlich und unmittelbar für Projekte zur frühkindlichen Bildung zu verwenden hat.